

Siebte Änderung der Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks vom 01. März 2006

Der Verwaltungsrat des Kölner Studentenwerks hat gemäß § 6 Nr. 3 und § 9 Nr. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NW. S. 36), folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

Die Beitragsordnung des Kölner Studentenwerks vom 9. Juni 1994 wird wie folgt geändert (zuletzt geändert am 15. März 2005):

§ 2

1. § 2 erhält folgende Änderung:

Der Sozialbeitrag wird auf 59,00 Euro festgesetzt.
Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 53,90 Euro für allgemeine Zwecke;
2. 2,20 Euro für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge,
Gesundheitsförderung und Versicherungen (Privatbereich);
3. 0,10 Euro für bedürftige Studierende (Hilfsfonds);
4. 1,00 Euro für die Darlehenskasse der Studentenwerke im
Land Nordrhein-Westfalen e.V.;
5. 1,30 Euro für die Errichtung und den Betrieb von
Tageseinrichtungen für Kinder;
6. 0,50 Euro für den Bereich Kultur/Internationales

2. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2007 in Kraft.

Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kölner Studentenwerks vom 01. März 2006.

Köln, den 10. März 2006

Joscha Brunßen
Vorsitzender des Verwaltungsrates